

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0525

vom 26.03.2013

Gemeinde Zeglingen, Revision der Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen hat am 5. Dezember 2011 die Revision der Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Gesamtüberarbeitung und Anpassung an das Raumplanungs- und Baugesetz.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] bzw. [REDACTED].

C. Mit Schreiben vom 28. September 2012 unterbreitet der Gemeinderat Zeglingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit hatte sich ergeben, dass die Spezialzone "Weissbrunn" in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund beantragt die Gemeinde, gestützt auf § 31 Abs. 5 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG), mit Schreiben vom 9. Januar 2013 folgende geringfügige Änderung:

- Präzisierung der Nutzung (Hundezucht) der Spezialzone "Weissbrunn" (Zonenplan und Zonenreglement).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu auf die Prüfungsberichte des Amtes für Raumplanung vom 16. September 2009 und 22. Dezember 2010 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

1.3 Zitate von übergeordneten Gesetzestexten

Es ist festzuhalten, dass die kursiv und unterstrichen dargestellten Textpassagen im Zonenreglement Landschaft (ZRL), welche im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung übernommen wurden und nicht der Beschlussfassung und Genehmigung unterliegen, die Gesetzestexte teilweise nicht wortwörtlich wiedergeben. Massgebend ist aber in jedem Fall der Original-Wortlaut der entsprechenden Gesetzgebung.

1.4 § 5 Abs. 3 ZRL, Landwirtschaftszone

Da aus der Formulierung, "nicht zulässig sind Nutzungen, die [...] das Landschaftsbild stark beeinträchtigen", nicht ersichtlich ist, wer welche Nutzungen nach welchen Kriterien beurteilt, präzisiert der Regierungsrat, dass die Bestimmung folgendermassen zu verstehen ist: Bauten und Anlagen müssen sich in das Landschaftsbild einpassen bzw. dürfen dieses nicht stark beeinträchtigen.

1.5 § 7 Abs. 5 ZRL bzw. Zonenplan, Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Der Regierungsrat stellt fest, dass im Zonenplan eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öW+A-Zone) Nr. 1 "Grünanlage für Naherholung und Rastplatz" sowie eine öW+A-Zone Nr. 2 "[...] mit Grünanlage für Naherholung" festgelegt wurden. Da die vorliegenden Zweckbestimmungen "Naherholung und Rastplatz" einerseits zwar relativ offen sind und somit die Standortgebundenheit der zulässigen Bauten und Anlagen nicht abschliessend geprüft werden kann, eine "Grünanlage" andererseits jedoch die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen wiederum stark einschränkt, präzisiert der Regierungsrat, dass es sich bei den unter diesen Zweckbestimmungen zulässigen Nutzungen lediglich um standortgebundene Einrichtungen wie Feuerstellen, Sitzgelegenheiten und Tische handeln kann. Hochbauten, Überdachungen oder andere touristische Einrichtungen dürfen hingegen nicht erstellt werden.

1.6 § 10 Abs. 1 ZRL, Spezialzone für Skisport A und B (überlagernd)

Es ist festzuhalten, dass die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen im RBG sowie in der Verordnung dazu (RBV) abschliessend geregelt ist. Diesbezüglich ist somit die kantonale Gesetzgebung massgebend.

1.7 § 15 ZRL, Uferschutzzonen

Gewässer und die sie begleitende, einheimische und standortgerechte Ufervegetation leisten einen wertvollen Beitrag zur ökologischen Vernetzung und zur Landschaftsqualität. Daher sind Lücken in der Ufervegetation möglichst zu vermeiden. Wo Lücken vorliegen, ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz eine standortgerechte Ufervegetation anzulegen oder es sind die Voraussetzungen für deren Gedeihen zu schaffen. Nur so können die in § 15 Abs. 1 ZRL aufgeführten Schutzziele, u.a. die "Lebensraumvernetzung", erfüllt werden. Insofern erkennt der Regierungsrat in den vorliegenden Bestimmungen zu den Uferschutzzonen - auch ohne explizite Nennung - den Auftrag, in den Bereichen, wo heute eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, eine solche anzulegen bzw. deren Gedeihen zu ermöglichen und zu fördern.

Im Übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich mit der Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. Gewässerschutzverordnung möglicherweise Anpassungsbedarf an den kommunalen Uferschutzzonen und -vorschriften ergibt.

1.8 § 16 Abs. 3 ZRL, Naturschutz Einzelobjekte (Hecke, Feldgehölz, Doline)

Sinn und Zweck der vorliegenden Formulierung, "über die ordentliche Pflege hinausgehende Veränderungen", sind nicht wirklich erkennbar. Geht eine Veränderung z.B. bei einer Hecke über die ordentliche Pflege hinaus, bedeutet dies wohl faktisch deren Beseitigung. Dies wird jedoch gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. g Jagdgesetz mit Busse bis zu CHF 20'000.- bestraft. Auch § 13 Abs. 3 Natur- und Landschaftsschutzgesetz BL verbietet grundsätzlich das Beseitigen von Hecken und Feldgehölzen. Im Übrigen können gerade Feldgehölze unter Umständen (Waldfeststellung) auch unter die Waldgesetzgebung fallen.

Der Regierungsrat präzisiert, dass die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Bewilligung wie auch die Zuständigkeit im RBG, in der RBV sowie in anderen spezifischen Gesetzen abschliessend geregelt und entsprechend massgebend sind. Im Weiteren sei auch erwähnt, dass der Gemeinderat die Bewilligungspflicht desgleichen nicht auf Bauten und Anlagen ausdehnen kann, welche gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind.

1.9 § 23 Abs. 2 ZRL, Vollzug

Es ist zu präzisieren, dass für Änderungen der Schutzvorschriften das Verfahren gemäss § 31 RBG einzuhalten ist.

1.10 Grundwasserschutzzonen

Es ist zu bemerken, dass die Grundwasserschutzzonen von Zeglingen vor dem Jahr 1998 und somit nach altem Recht ausgeschieden wurden. Die Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen muss deshalb gemäss der neuen Gesetzgebung überprüft werden. Zeigen sich dabei Nutzungskonflikte, sind die Zonenvorschriften allenfalls anzupassen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG
Keine Bemerkungen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen am 5. Dezember 2011 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft wird im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Änderung

Gestützt auf § 31 Abs. 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung genehmigt:

Präzisierung der Nutzung (Hundezucht) der Spezialzone "Weissbrunn" (Zonenplan und Zonenreglement).

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 72/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft), 72/ZRL/2/0 und 72/LES/1/1 (Zonenreglement Landschaft und Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Planes und des Reglements.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden 72/ZPL/1/0 und 72/ZRL/1/0 inkl. aller Mutationen aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung des Planes und des Reglements (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zeglingen, 4495 Zeglingen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Wald
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A. Achermann